

TE Bvwg Erkenntnis 2015/8/13 W208 2110104-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2015

Entscheidungsdatum

13.08.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

WaffG §17 Abs1 Z6

WaffG §50 Abs1 Z2

ZDG §6 Abs3 Z3

ZDG §6 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. WaffG § 17 heute
2. WaffG § 17 gültig ab 28.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025
3. WaffG § 17 gültig von 14.12.2019 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018
4. WaffG § 17 gültig von 01.01.2019 bis 13.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018
5. WaffG § 17 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
6. WaffG § 17 gültig von 01.10.2012 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2010
7. WaffG § 17 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.2012

1. WaffG § 50 heute

2. WaffG § 50 gültig ab 28.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2025
3. WaffG § 50 gültig von 14.12.2019 bis 27.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018
4. WaffG § 50 gültig von 01.01.2019 bis 13.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018
5. WaffG § 50 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
6. WaffG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
7. WaffG § 50 gültig von 01.10.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2010
8. WaffG § 50 gültig von 01.10.2002 bis 30.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
9. WaffG § 50 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.2002

1. ZDG § 6 heute
2. ZDG § 6 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
3. ZDG § 6 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. ZDG § 6 gültig von 01.11.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
5. ZDG § 6 gültig von 01.01.2006 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
6. ZDG § 6 gültig von 01.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
7. ZDG § 6 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/1998
8. ZDG § 6 gültig von 01.01.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
9. ZDG § 6 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
10. ZDG § 6 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
11. ZDG § 6 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
12. ZDG § 6 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
13. ZDG § 6 gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
14. ZDG § 6 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 6 heute
2. ZDG § 6 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
3. ZDG § 6 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. ZDG § 6 gültig von 01.11.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
5. ZDG § 6 gültig von 01.01.2006 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
6. ZDG § 6 gültig von 01.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
7. ZDG § 6 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/1998
8. ZDG § 6 gültig von 01.01.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
9. ZDG § 6 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
10. ZDG § 6 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
11. ZDG § 6 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
12. ZDG § 6 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
13. ZDG § 6 gültig von 01.12.1988 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
14. ZDG § 6 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

Spruch

W208 2110104-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX gegen den Bescheid der ZIVILDIENTSERVICEAGENTUR (ZISA) vom 09.06.2015, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40 gegen den Bescheid der ZIVILDIENTSERVICEAGENTUR (ZISA) vom 09.06.2015, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gem. § 28 Abs 2 VwGVG iVm § 6 Abs. 3 Z 3 Zivildienstgesetz 1986 abgewiesen. Die Beschwerde wird gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, Zivildienstgesetz 1986 abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (BF) war gem. Bescheid des Bundesministeriums für Inneres (BMI) vom 12.08.2004, Zl.: XXXX zivildienstpflichtig. Für die Dauer seiner Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, wurde ihm der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen untersagt. 1. Der Beschwerdeführer (BF) war gem. Bescheid des Bundesministeriums für Inneres (BMI) vom 12.08.2004, Zl.: römisch 40 zivildienstpflichtig. Für die Dauer seiner Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, wurde ihm der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen sowie das Führen von Schusswaffen untersagt.

2. Der BF leistete seinen ordentlichen Zivildienst von 01.08.2006 bis 30.04.2007 (9 Monate).

3. Im Zuge einer Wohnungsdurchsuchung durch die Polizei wurde ein Teleskop-Schlagstock sichergestellt und der BF wegen Besitz dieser verbotenen Waffe mit rechtskräftigem Urteil vom 28.01.2014 des zuständigen Bezirksgericht, gem. § 50 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. 3. Im Zuge einer Wohnungsdurchsuchung durch die Polizei wurde ein Teleskop-Schlagstock sichergestellt und der BF wegen Besitz dieser verbotenen Waffe mit rechtskräftigem Urteil vom 28.01.2014 des zuständigen Bezirksgericht, gem. Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt.

4. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 09.06.2015 (zugestellt durch Hinterlegung am 12.06.2015) wurde die Zivildienstpflicht des BF gem. § 6 Abs. 3 Z 3 des Zivildienstgesetztes (ZDG) von der ZISA aufgehoben und erklärt, dass der BF mit Rechtskraft des Bescheides wieder wehrpflichtig sei. 4. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 09.06.2015 (zugestellt durch Hinterlegung am 12.06.2015) wurde die Zivildienstpflicht des BF gem. Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, des Zivildienstgesetztes (ZDG) von der ZISA aufgehoben und erklärt, dass der BF mit Rechtskraft des Bescheides wieder wehrpflichtig sei.

Begründet wurde der Bescheid sinngemäß, dass - aufgrund des Gerichtsurteils und der Stellungnahme des BF vom 09.12.2014 - erwiesen sei, dass dieser, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen oder Munition unbefugt besessen und dafür gem. § 50 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz gerichtlich bestraft worden sei. Daher wäre gem. § 6 Abs. 3 Z 3 ZDG die Zivildienstpflicht aufzuheben. Weitere Erläuterungen enthält der Bescheid nicht. Begründet wurde der Bescheid sinngemäß, dass - aufgrund des Gerichtsurteils und der Stellungnahme des BF vom 09.12.2014 - erwiesen sei, dass dieser, wenn auch nur fahrlässig, verbotene Waffen oder Munition unbefugt besessen und dafür gem. Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, Waffengesetz gerichtlich bestraft worden sei. Daher wäre gem. Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, ZDG die Zivildienstpflicht aufzuheben. Weitere Erläuterungen enthält der Bescheid nicht.

5. Der BF interpretierte diesen Bescheid dahingehend, dass er nun von der ZISA zum Bundesheer geschickt werde, obwohl er bereits 9 Monate ordentlichen Zivildienst abgeleistet habe. Er brachte daher über einen Rechtsanwalt am 07.07.2015 Beschwerde ein.

Er betonte darin, dass er die Stahlrute von einem Freund in Deutschland als Geschenk und Erinnerung erhalten und nicht gewusst habe, dass die Einfuhr und der Besitz in Österreich verboten sei.

Dem BF sei kein Verstoß gegen ein individuelles Waffenverbot (§ 12

Waffengesetz) vorgeworfen worden. § 6 Abs. 3 Z 3 ZDG beziehe sich

jedoch auf diesen Tatbestand (arg: " ... wenn ein

Zivildienstpflichtiger ... dem Verbot, verbotene Waffen ... zu

erwerben oder zu besitzen ... zuwider gehandelt hat."). Im Übrigen

sei bei Einführung des ZDG noch ausschließlich von Schusswaffen und Faustfeuerwaffen die Rede gewesen, als Konsequenz der Ablehnung von Waffengewalt. Solche habe er nicht besessen und sei sein Besitzwille auf das

Erinnerungsstück an seinen Freund gerichtet gewesen und nicht auf den Besitz einer Waffe. Abschließend wurde die Aufhebung des Bescheides, eine Vernehmung des BF und eine mdl. Verhandlung beantragt.

6. Mit Schriftsatz vom 07.07.2015 legte die ZISA - ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen - die Beschwerde und die bezugnehmenden Verwaltungsakten dem BVwG vor (eingelangt am 08.07.2015).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerde wurde fristgerecht eingebracht und ist zulässig.

Aufgrund des oa. Verfahrensganges und der vorgelegten Verwaltungsakten steht fest, dass der BF seinen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von 9 Monaten (§ 1 Abs. 5 Z 1 ZDG) abgeleistet hat. Weiters steht fest, dass er eine verbotene Waffe besessen und dafür verurteilt wurde. Aufgrund des oa. Verfahrensganges und der vorgelegten Verwaltungsakten steht fest, dass der BF seinen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von 9 Monaten (Paragraph eins, Absatz 5, Ziffer eins, ZDG) abgeleistet hat. Weiters steht fest, dass er eine verbotene Waffe besessen und dafür verurteilt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage getroffen werden, sind unbestritten und werden daher der Entscheidung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit des BVwG

Gemäß § 4 Abs. 4 ZDG i.d.g.F. entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ZDG i.d.g.F. entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur.

Die Einzelrichterzuständigkeit ergibt sich aus § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), wonach das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter entscheidet, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die Einzelrichterzuständigkeit ergibt sich aus Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), wonach das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter entscheidet, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnungen in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit erheblicher Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit erheblicher Kostenersparnis verbunden ist.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

Zu A)

3.2. Gesetzliche Grundlagen und Judikatur

Die für die Aufhebung der Zivildienstpflicht fallbezogen anwendbare Normen des Zivildienstgesetz (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 idgF. lauten: Die für die Aufhebung der Zivildienstpflicht fallbezogen anwendbare Normen des Zivildienstgesetz (ZDG), Bundesgesetzblatt Nr. 679 aus 1986, idgF. lauten:

§ 6 [...] (3) Die Zivildienstserviceagentur hat die Zivildienstpflicht aufzuheben, wenn ein Zivildienstpflichtiger Paragraph 6, [...] (3) Die Zivildienstserviceagentur hat die Zivildienstpflicht aufzuheben, wenn ein Zivildienstpflichtiger

1. wegen einer in § 5a Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder 1. wegen einer in Paragraph 5 a, Absatz eins, Ziffer eins, genannten strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder
2. einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde angehört, oder
3. dem Verbot, verbotene Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen zu erwerben oder zu besitzen oder Schusswaffen zu führen, zuwidergehandelt hat.

Gemäß Z 3 ist die Zivildienstpflicht nicht aufzuheben, wenn der Erwerb oder Besitz einer verbotenen Waffe, von Kriegsmaterial oder einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe den §§ 42 Abs. 2 und 4 sowie 43 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 entsprochen hat. Gemäß Ziffer 3, ist die Zivildienstpflicht nicht aufzuheben, wenn der Erwerb oder Besitz einer verbotenen Waffe, von Kriegsmaterial oder einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe den Paragraphen 42, Absatz 2 und 4 sowie 43 Absatz eins, des Waffengesetzes 1996 entsprochen hat.

[...]

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den Grundwehrdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein Grundwehrdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten. [...] (5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den Grundwehrdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Absatz 4, ist jedoch mindestens ein Grundwehrdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten. [...]"

Die fallbezogen einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes (WG) BGBl. Nr. 1 146/2001 idgF lauten:Die fallbezogen einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes (WG) Bundesgesetzblatt Nr. 1 146 aus 2001, idgF lauten:

Dauer der Wehrpflicht

§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. [...]Paragraph 10, (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. [...]

Grundwehrdienst

§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.Paragraph 20, Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

[...]

Die fallbezogen anzuwendenden Bestimmungen des Waffengesetz,BGBl. 12/1997 lauten:Die fallbezogen anzuwendenden Bestimmungen des Waffengesetz, Bundesgesetzblatt 12 aus 1997, lauten:

Verbotene Waffen

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das FührenParagraph 17, (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;
2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem ("Pumpguns");
5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. der unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hieb Waffen.

[...]

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig [...]Paragraph 50, (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig [...]

2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) unbefugt besitzt2. verbotene Waffen oder Munition (Paragraph 17,) unbefugt besitzt;

3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß Paragraph 12, verboten ist;

[...] ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

[...]

3.3. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

§ 6 Abs. 3 Z 3 ZDG spricht unmissverständlich vom Zuwiderhandeln des Zivildienstpflichtigen gegen das Verbot, verbotene Waffen zu besitzen. Dass der BF gegen dieses Verbot verstoßen hat ist durch die rechtskräftige Verurteilung gem. § 50 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz bewiesen. Der BF hat verbotene Waffen (gem. § 17 Waffengesetz) unbefugt besessen.Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, ZDG spricht unmissverständlich vom Zuwiderhandeln des Zivildienstpflichtigen gegen das Verbot, verbotene Waffen zu besitzen. Dass der BF gegen dieses Verbot verstoßen hat ist durch die rechtskräftige Verurteilung gem. Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, Waffengesetz bewiesen. Der BF hat verbotene Waffen (gem. Paragraph 17, Waffengesetz) unbefugt besessen.

Unter der Überschrift "Verbotene Waffen" des § 17 Waffengesetz verbietet der Gesetzgeber gem. Abs. 1 Z 6 den Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen der unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hieb Waffen.Unter der Überschrift "Verbotene Waffen" des Paragraph 17, Waffengesetz verbietet der Gesetzgeber gem. Absatz eins, Ziffer 6, den Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, und das Führen der unter der Bezeichnung "Schlagringe", "Totschläger" und "Stahlruten" bekannten Hieb Waffen.

Unter dem Begriff "verbotene Waffen" im§ 6 Abs. 3 Z 3 ZDG ist zweifellos auch die beim BF gefundene Stahlrute zu subsumieren. Ein individuelles Waffenverbot, gegen das verstoßen worden ist, muss - entgegen der Ansicht des BF - nicht vorliegen.Unter dem Begriff "verbotene Waffen" im Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, ZDG ist zweifellos auch die beim BF gefundene Stahlrute zu subsumieren. Ein individuelles Waffenverbot, gegen das verstoßen worden ist, muss - entgegen der Ansicht des BF - nicht vorliegen.

Auch das Argument des BF, es hätte sich bei der Stahlrute um keine Schusswaffe gehandelt und nur diese seien nach dem Sinn des Gesetzes als verbotene Waffen zu sehen, geht ins Leere, weil der zitierte § 17 Waffengesetz als "verbotene Waffen" (Überschrift) sowohl Schusswaffen (Z 2 - 5) als auch in der Z 6 "Stahlruten" anführt.Auch das Argument des BF, es hätte sich bei der Stahlrute um keine Schusswaffe gehandelt und nur diese seien nach dem Sinn des Gesetzes als verbotene Waffen zu sehen, geht ins Leere, weil der zitierte Paragraph 17, Waffengesetz als "verbotene Waffen" (Überschrift) sowohl Schusswaffen (Ziffer 2, - 5) als auch in der Ziffer 6, "Stahlruten" anführt.

Im Übrigen spricht§ 1 Abs. 1 Z 1 ZDG ganz allgemein von der Ablehnung von "Waffengewalt gegen Menschen" aus Gewissensgründen und nicht bloß von Schusswaffen.Im Übrigen spricht Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, ZDG ganz allgemein von der Ablehnung von "Waffengewalt gegen Menschen" aus Gewissensgründen und nicht bloß von Schusswaffen.

Angeichts des klaren Wortlautes§ 6 Abs. 3 Z 3 ZDG besteht weder für das BVwG noch bestand für die ZISA ein Interpretationsspielraum im Sinne der Argumentation des BF.Angeichts des klaren Wortlautes Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, ZDG besteht weder für das BVwG noch bestand für die ZISA ein Interpretationsspielraum im Sinne der Argumentation des BF.

Da die Aufhebung der Zivildienstpflicht des BF von der belangten Behörde im Ergebnis zu Recht abgewiesen wurde, war der Beschwerde keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Die Aufhebung der Zivildienstpflicht bedeutet aber nicht, dass der BF nunmehr vom österreichischen Bundesheer zum Grundwehrdienst einberufen werden kann. Gem. § 6 Abs. 5 ZDG sind Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes in den Grundwehrdienst einzurechnen. Da der BF bereits 9 Monate ordentlichen Zivildienst geleistet hat und der Grundwehrdienst gem. § 20 WG lediglich 6 Monate beträgt, kann er zu diesem nicht mehr einberufen werden. In der Praxis wird sich die Aufhebung daher als bloßer Formalakt - ohne für den BF merkliche Konsequenzen - darstellen.Die Aufhebung der Zivildienstpflicht bedeutet aber nicht, dass der BF nunmehr vom österreichischen Bundesheer zum

Grundwehrdienst einberufen werden kann. Gem. Paragraph 6, Absatz 5, ZDG sind Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes in den Grundwehrdienst einzurechnen. Da der BF bereits 9 Monate ordentlichen Zivildienst geleistet hat und der Grundwehrdienst gem. Paragraph 20, WG lediglich 6 Monate beträgt, kann er zu diesem nicht mehr einberufen werden. In der Praxis wird sich die Aufhebung daher als bloßer Formalakt - ohne für den BF merkliche Konsequenzen - darstellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 6 Abs. 3 Z 3 ZDG konnte zwar nicht aufgefunden werden, die angeführten Bestimmungen des ZDG, des WG und des Waffengesetzes sind jedoch völlig eindeutig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 6, Absatz 3, Ziffer 3, ZDG konnte zwar nicht aufgefunden werden, die angeführten Bestimmungen des ZDG, des WG und des Waffengesetzes sind jedoch völlig eindeutig.

Schlagworte

Einrechnung, Grundwehrdienst, Strafurteil, verbotene Waffen,
Zivildienstpflicht - Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W208.2110104.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at